

Liebe Zeltlagerbegeisterte,

wir würden uns freuen, Ihre(n) Tochter/Sohn auf dem Zeltlager des EC Simmozheim-Heimsheim als Teilnehmer/-in begrüßen zu dürfen. Wir haben das Zeltlager sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen der/dem TN und dem Veranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages werden. Im nachfolgenden Text bedeutet „Veranstalter“, abgekürzt „VA“, der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. „TN“ bedeutet „Teilnehmer/-in“ und steht für den/die TN. Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

**Bitte lesen Sie daher die wichtigen Hinweise und die Freizeitbedingungen vor der Anmeldung sorgfältig durch!**

### **1. Teilnehmer/-in**

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Angebot keine Teilnahmebeschränkungen nach Anzahl, Alter oder Geschlecht angegeben sind. Die TN werden geschlechtergetrennt in Mehrpersonenzelten untergebracht. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgeblich.

### **2. Anmeldung / Zahlungsbedingungen**

Die Anmeldung erfolgt online über die Homepage. Bei der Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Sollte die Freizeit ausgebucht sein, wird die/der TN auf eine Warteliste gesetzt und benachrichtigt. Nach Erhalt der Bestätigung ist die Anzahlung in Höhe von 25 € zu entrichten. Dadurch stimmen Sie diesen Freizeitbedingungen zu.

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des restlichen Freizeitpreises ist zwei Wochen vor Freizeitbeginn fällig.

### **3. Umfang der Leistungen**

Im Preis inbegriffen sind die gruppenweise Unterbringung in Zelten, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und alle Ausflüge und Aktivitäten.

### **4. Mithilfe der Teilnehmer**

Die TN beteiligen sich an der Sauberhaltung der Zelte, des Zeltplatzes, beim Küchen- und Abwaschdienst und bei anderen kleinen Aufgaben.

### **5. Versicherungen**

Im Freizeitpreis sind keine Versicherungen enthalten. Bitte überprüfen Sie, ob Ihre bestehenden Versicherungen ausreichend sind (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherung ...). Es besteht auch keine Kranken-, Reiserücktritt- oder Reisegepäckversicherung.

### **6. Leitung | Aufsichtspflicht**

Bei unseren Freizeiten werden ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen zur Betreuung der TN eingesetzt. Diese Personen übernehmen für die Dauer der Freizeit die gesetzliche Aufsichtspflicht. Die TN können nicht ständig direkt beaufsichtigt werden (z.B. Geländespiele), sie erhalten aber entsprechende Verhaltensregeln mit auf den Weg und es ist gewährleistet, dass sich immer eine Mitarbeiter/-in in der Umgebung befindet. Bei Unternehmungen, die der/die TN eigenwillig plant und durchführt, ohne die Freizeitleitung zu informieren, kann keine Aufsichtspflicht gewährleistet werden. Der/die TN wurde von seinem/seiner Erziehungsberechtigten angewiesen, den Anordnungen der Freizeitleitung Folge zu leisten. Bei besonderer Missachtung der notwendigen Forderung ist die Leitung berechtigt, den/die TN auf eigene Kosten zurückzuschicken.

## 7. An- und Abreise

Die An- und Abreise zum und vom Freizeitort sind nicht im Freizeitpreis inbegriffen. Die Teilnahme an der Freizeit ist grundsätzlich nur während der gesamten Dauer der Freizeit möglich, d.h. dass der/die TN die Freizeit zum Anreisedatum antritt und sie im Regelfall erst am Abreisedatum beendet. Ist das nicht der Fall, kann der VA jederzeit den Reisevertrag kündigen.

---

## Freizeitbedingungen

### 1. Anmeldung | Vertragsabschluss

1.1 Mit der Freizeitanmeldung, welche online über [www.zeltlager-ec-simmozheim.de](http://www.zeltlager-ec-simmozheim.de) > **Anmeldung** erfolgen kann, bietet der /die TN (soweit diese/dieser minderjährig ist, seine gesetzlichen Vertreter) dem VA den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Freizeitbedingungen verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des VA an den/die TN und seine gesetzlichen Vertreter sowie der Entrichtung der Anzahlung zustande.

1.3 Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom VA schriftlich bestätigt sind.

1.4 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 25 Teilnehmer. **Der Anmeldeschluss ist der 30.06.2026.**

### 2. Leistung

2.1 Die Leistungsverpflichtung des VA ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Informationen, aus den Ihnen zugegangenen Infobriefen und nach Maßgabe sämtlich erhaltener Hinweise und Erläuterungen, insbesondere der ‚wichtigen Hinweise‘.

2.2 Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den in den Infobriefen beschriebenen Leistungen, sowie zu den Freizeitbedingungen, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem VA. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2.3 Änderungen und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Leistungen führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der VA dem TN einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

2.4 Nimmt der TN einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht von Seiten des TN kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

### 3. Bezahlung

3.1 Zum Vertragsschluss ist nach Zugang der Anmeldebestätigung eine Anzahlung in Höhe von **25,- € pro Person** fällig. Die Anzahlung wird auf den Freizeitbetrag angerechnet.

3.2 Sollte im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, so ist die Restzahlung zwei Wochen vor Freizeitbeginn fällig.

3.3 Freizeitbeträge sind ausschließlich auf folgendes Konto einzuzahlen:

**„SWD-EC Simmozheim“ Sparkasse Pforzheim Calw**

**IBAN: DE15 6665 0085 0004 4225 46**

**Bitte den Namen des TN im Verwendungszweck angeben!**

3.4 Der Gesamtpreis für die Freizeit beträgt 185 € für den ersten Teilnehmenden einer Familie. Für jeden weiteren Teilnehmenden aus derselben Familie beträgt der Preis 175 €. Der Frühbucherpreis beträgt 169 € bei Anmeldung bis einschließlich 12.04.2026.

3.5 Unsere Freizeit ist vom Land anerkannt als Jugenderholungsmaßnahme. Deshalb können finanziell schwächere Familien über uns unkompliziert finanzielle Unterstützung vom Landesjugendring beantragen.

Infos und Antrag: Magdalena Schilling – siehe Kontaktformular

#### **4. Rücktritt durch TN**

4.1 Der/die TN kann bis Freizeitbeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich zu erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VA.

4.2 Tritt der/die TN später als vierzehn Tage nach Zustandekommen des Reisevertrages vom Reisevertrag zurück, stehen dem VA unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich anderweitiger Verwendung der Freizeitleistung eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt bei Rücktritt

- a) bis 30 Tage vor Freizeitbeginn 10 %
- b) vom 29. bis 15. Tag 30 % des Freizeitpreises
- c) vom 14. bis 7. Tag 60 % des Freizeitpreises
- d) ab dem 6. Tag oder bei Nichterscheinen 90 % des Freizeitpreises.

Die Anmeldegebühr kann bei einem Rücktritt in jedem Fall einbehalten werden.

4.3 Dem/der TN ist es gestattet dem VA nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Falle ist die/der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4 Der Nichtantritt der Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der/die TN zur vollen Bezahlung des Freizeitpreises verpflichtet.

#### **5. Obliegenheiten des/der TN / Ausschlussfrist / Kündigung durch den/der TN**

5.1 Der/die TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom VA in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

5.2 Der/die TN ist verpflichtet, den VA über zu Beginn der Freizeit bekannte ansteckende Krankheiten zu informieren.

5.3 Der/die TN ist verpflichtet, bei auftretenden Freizeitstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

5.4 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 Abs. 2 BGB) hat der/die TN bei Freizeiten mit dem VA dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom VA eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

Ansprüche der/des TN wegen Reisemängeln, denen vom VA nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet bleibt.

5.5 Wird die Freizeit infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der VA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der/die TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn der/dem TN die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem VA erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom VA verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der/des TN gerechtfertigt ist.

5.6 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die TN innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Freizeit gegenüber dem VA geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann die/der TN Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

#### **6. Rücktritt und Kündigung durch den VA**

6.1 Der VA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen:

6.1.1 Bis vier Wochen vor Freizeitbeginn bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Teilnehmerzahl. Der VA ist verpflichtet, die TN unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Freizeit zu unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der/die TN erhält den eingezahlten Freizeitpreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

6.1.2 Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die TN die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder, wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der VA, so behält er den Anspruch auf den Freizeitpreis. Mehrkosten für die Rückbeförderung des/der TN trägt dieser selbst.

6.1.3 Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn eine ansteckende Krankheit der/des TN andere Personen gefährden könnte.

6.1.4 Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, Pandemien etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

## **7. Beschränkung der Haftung**

7.1 Die vertragliche Haftung des VA für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Freizeitpreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der TN vom VA weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der VA für einen dem/der TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Für Schäden, die dem/der TN aus eigenmächtigen Unternehmungen, ohne Anweisung oder Erlaubnis des VA bzw. der von ihm eingesetzten Mitarbeiter oder Zuwiderhandlung gegen deren Anweisung entstehen, haftet der/die Teilnehmer/-in bzw. die Erziehungsberechtigten selbst.

## **8. Verjährung, Datenschutz**

8.1 Vertragliche Ansprüche verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit nach dem Vertrag enden sollte. Hat der/die TN solche Ansprüche geltend gemacht, so ist Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Freizeitveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

8.2 Die Personendaten der/des TN werden mittels EDV erfasst und gespeichert. Der VA kann den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Teilnehmers sowie die Teilnahmedauer an Dritte zwecks Gewährung von Zuschüssen mitteilen.

8.3 Der VA behält sich das Recht vor, die Freizeit mittels Foto- und/oder Filmaufnahmen zu dokumentieren und die daraus entstandenen Dokumente zu veröffentlichen (z. B. im Internet), für Eigenwerbung zu nutzen und allen TN zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Ist der/die TN damit nicht einverstanden, muss er den VA zu Beginn der Freizeit darauf hinweisen, dass er nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte.

8.4 Der VA behält sich das Recht vor, über die angegebenen E-Mailadressen Informationen zur Freizeitdurchführung zu versenden, sowie werbetechnische Informationen für das darauffolgende Jahr.

8.5 Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages als Ganzes nicht.